

# RS Vwgh 2002/2/20 98/12/0410

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2002

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

## Norm

DP/Stmk 1974 §76 Abs2 Z2 idF 1993/098;

DP/Stmk 1974 §76 Abs4 idF 1993/098;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Der Begriff "dienstunfähig" wird in § 76 Abs. 4 DP/Stmk definiert. Dafür, dass er für den Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 76 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. nicht gelten soll, gibt es keinen Anhaltspunkt. Er weist demnach einen medizinischen Aspekt (Nichterfüllung der dienstlichen Aufgaben infolge der körperlichen oder geistigen Beschaffenheit) und einen Vergleichsaspekt (Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Ausübung billigerweise zugemutet werden kann; in diesem Sinn bereits das zu § 76 DP/Stmk ergangene hg. Erkenntnis vom 30. September 1996, Zl. 95/12/0154) auf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120410.X01

## Im RIS seit

07.05.2002

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)